

Thema

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens**

Band (Jahr): **82 (2009)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Umstände der Ernennung von Roland Nef zum Chef der Armee

Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates.

Wie es dazu kam

In der Armee 61 gab es auf Stufe des Eidg. Militärdepartements (EMD) die Kommission für Militärische Landesverteidigung (KML) unter dem Vorsitz des Vorstehers EMD. Mit den sieben Korpskommandanten (KKdt) in der KML war die Truppe auf Stufe EMD eingebunden. Die Bewerbungsdossiers der Anwärter für die Funktion eines Höheren Stabsoffiziers (HSO) passierten die KML und wurden diskutiert, bevor der Vorsteher EMD entschied. Ein Anwärter war einem oder mehreren KKdt aus früheren Dienstleistungen persönlich bekannt. Die Auswahl von HSO führte in diesem System selten zu Fehlbesetzungen oder Pannen, da sie breit abgestützt war.

Mit der Einführung der Armee 95 und vor allem in der Armee XXI änderte sich dies, mit fatalen Folgen. Die KML wurde durch eine Geschäftsleitung (GL) ersetzt, die ab 2003 GL VBS (Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerung und Sport) hiess (heute: Departementsleitung DL), in welcher jetzt nur noch der Chef der Armee (CdA) die Armee vertritt. Im Übrigen ist die lediglich auf die Organisationsverordnung VBS abgestützte Funktion des CdA mit Mängeln behaftet, sowohl politisch, militärisch wie organisatorisch. Rund einen Monat nach der Ernennung von Brigadier Roland Nef zum CdA veröffentlichte die «Sonntagszeitung» im Juli 2007 einen Artikel, dem zu entnehmen war, dass zum Zeitpunkt der Ernennung ein Strafverfahren gegen Nef hängig war. Die Tragödie, die bereits früher begonnen hatte, wurde sichtbar und nahm ihren Lauf. Nachdem bekannt war, dass der Chef VBS den Bundesrat als Wahlbehörde nicht über das hängige Strafverfahren informiert hatte, wurden sowohl Nef wie auch der Chef VBS von den Sicherheitspolitischen Kommissionen (SiK) zum Thema befragt. Die SiK-Nationalrat zeigte sich mit den Erklärungen des Chefs VBS zum Ablauf des Wahlverfahrens und zur Sicherheitsprüfung nicht zufrieden. Sie ersuchte deshalb die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) eine Untersuchung über die Umstände der Ernennung von Nef zum Armeechef einzuleiten, einen Bericht vorzulegen, mit Empfehlungen zur Verbesserung des Wahlverfahrens. Die GPK-N prüfte dieses Begehren am 6. September 2008 und beschloss ihm nachzukommen. Die für die Untersuchung eingesetzte Subkommission EDA/VBS hat ihren Bericht mit Datum vom 28. November 2008 veröffentlicht. Das Ziel

des Berichtes ist Klarheit über die Umstände zu schaffen, die zur Ernennung und Einsetzung von Nef als Armeechef geführt haben.

Zur Sache

Ende September 2006 erstattet eine frühere Lebenspartnerin von Nef bei der Zürcher Stadtpolizei Strafanzeige gegen ihn und im Oktober 2006 eröffnet die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ein Strafverfahren gegen Nef wegen Nötigung und andern Delikten. Im November 2006 ist das Oberauditoriat über die Sache orientiert und der Oberauditor orientiert am 14. November 2006 den Chef VBS und etwas später auch den CdA. Am Führungsgespräch vom 18. Dezember 2006 sprechen der Chef VBS und der CdA das hängige Strafverfahren gegen Nef an, weil dieser als Kommandant des Lehrverbandes Panzer/Artillerie (Kdt LVb Pz/Art) vorgesehen ist. Der Chef VBS ist der Ansicht, ein hängiges Verfahren spreche nicht gegen einen Funktionswechsel auf gleicher Stufe ohne Gradänderung. Am 17. Januar 2007 ernennt der Bundesrat Brigadier Roland Nef zum Kdt LVb Pz/Art.

Zur Wahl eines neuen Armeechefs beschliesst der Chef VBS eine Beratergruppe einzusetzen. Die vier Personen werden ab Dezember 2006 kontaktiert. Dass dieser Gruppe ein ehemaliger Milizoffizier (HSO aD), ein Ständerat (Gewaltentrennung?) und zwei enge Mitarbeiter des Chefs VBS angehören, zeugt weder von grosser Unabhängigkeit noch Legitimität dieses Gremiums. Die Beratergruppe erarbeitet ein Anforderungsprofil in welchem z.B. das Anforderungsprofil Berufsoffizier auftaucht; später wird doch noch besprochen, ob sich für den Posten des Armeechefs ein Milizoffizier oder Berufsoffizier besser eignet. Interessanterweise sind die Charaktereigenschaften nur mit dem allgemeinen Begriff der Menschlichkeit (Geisteshaltung) vertreten. Die zwölf Kandidaten werden in zwei Kategorien eingestuft, darunter befindet sich Nef.

Am 26. Januar 2007 werden am Wohnort von Nef und gleichzeitig an seinem Arbeitsort in Winter-

Das Vorkommnis hätte sich als Stoff für Äschylus geeignet, den ältesten der grossen griechischen Tragödiendichter, da es letztlich negative Auswirkungen auf die Armee zeitigte.

thur Durchsuchungen durchgeführt. Nef wird in Handschellen vom Wohnort zum Polizeiposten zur Befragung geführt, wo er auch von der gegen ihn laufenden Strafanzeige erfährt.

Am 14. März 2007 erstellt die Beratergruppe eine kurze Auswahlliste von fünf Kandidaten, darunter Nef. Man ist sich nicht einig, ob ein älterer Übergangskandidat oder ein jüngerer langfristiger Anwärter vorgeschlagen werden soll. Anfang April 2007 teilt der Chef VBS Nef mit, dass dieser in der engeren Auswahl als Armeechef stehe. Der Chef VBS ist über das hängige Strafverfahren informiert, stellt aber aus Respekt vor dem Persönlichkeitsschutz Nef keine weiteren Fragen und versucht nicht mehr in Erfahrung zu bringen. Als der Chef VBS dem CdA am 7. Juni 2007 mitteilt, er werde dem Bundesrat am folgenden Tag die Wahl von Nef zum neuen Armeechef vorschlagen, wissen nur der Chef VBS und der CdA vom Strafverfahren gegen Nef.

Am 8. Juni 2007 ernennt der Bundesrat auf Vorschlag des Chefs VBS Nef zum neuen Armeechef. Die andern sechs Mitglieder des Bundesrates sind vom Chef VBS nicht über das laufende Strafverfahren gegen Nef informiert worden, da dieser die Informationen nicht als relevant ansah.

Der Chef Informations- und Objektsicherheit (IOS) im Stab CdA erfährt am 8. Juni 2007 durch die Medien von der Wahl Nefs zum Armeechef und interveniert auf dem Dienstweg mit dem Hinweis auf das immer noch hängige Strafverfahren gegen Nef. In der Folge wird am 3. Juli 2007 die Fachstelle Personensicherheitsüberprüfung (PSP) mit der Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung beauftragt; sie dauert bei Nef vom 3. Juli bis 17. Dezember 2007. Ob der CdA über den Verlauf der Sicherheitsüberprüfung orientiert wird, ist nicht mehr eindeutig feststellbar.

SOMMAIRE

La commission de gestion du Conseil national a publié un rapport sur les circonstances du cas Nef, qui aide à éclaircir les événements qui ont conduit à la démission du chef de l'armée en août 2008.

Lesen Sie bitte auf Seite 8 weiter!

Fortsetzung ab Seite 7

Am 2. Oktober 2007 haben die beiden Parteien eine Vereinbarung vorgelegt, deren Bestandteil unter anderem eine Erklärung der ehemaligen Lebenspartnerin von Nef ist, alle gegen ihn gerichteten Strafanträge zurückzuziehen und eine allgemeine Desinteressenserklärung seitens der Strafantragstellerin. Das vereinbarte Stillschweigen über das ganze Verfahren betrifft auch die Wiedergutmachungszahlungen von Nef. Das Strafverfahren gegen Nef wird mit Verfügung vom 23. Oktober 2007 eingestellt.

Am 29. November 2007 zieht Nef die der Fachstelle PSP im Juni erteilte Ermächtigung zur Einholung weiterer erforderlicher Auskünfte zurück. Nef wird am 13. Dezember 2007 von der Fachstelle PSP angehört. Diese händigt ihm ein Schreiben mit dem Titel Bestätigung zur Sicherheitsbefragung aus. Darin muss Nef bestätigen, dass er den Chef VBS inhaltlich vollumfänglich über das eingestellte Verfahren informiert hat und es dem Chef VBS zur Gegenzeichnung vorlegen, was am 13. bzw. 14. Dezember 2007 geschieht. Am 19. Dezember 2007 erlässt die Fachstelle PSP eine positive Risikoverfügung, Voraussetzung, dass Nef sein Amt als Armeechef am 1. Januar 2008 antreten kann.

Am 13. Juli 2008 wird die Öffentlichkeit mit einem Presseartikel konfrontiert, dass gegen Nef zum Zeitpunkt seiner Ernennung zum Armeechef am 8. Juni 2007 durch den Bundesrat eine Strafunter-suchung lief. Die Medienkonferenzen von Nef am 17. Juli und des Chef VBS am 18. Juli 2008 können den Lauf der Dinge nicht aufhalten. Nach weiteren Pressemitteilungen beurlaubt der Chef VBS Nef am 21. Juli 2008 und setzt ihm eine Frist bis zum 30. August 2008, um die gegen ihn gerichteten Vorwürfe zu widerlegen. Am 25. Juli 2008 werden Nef und der Chef VBS von den SiK angehört, und gleichentags nimmt der Chef VBS vom Gesuch Nefs um Beendigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen Kenntnis.

Am 20. August 2008 genehmigt der Bundesrat den Antrag des Chefs VBS das Arbeitsverhältnis mit Nef per 28. Februar 2009 aufzulösen. Nef behält seinen militärischen Grad Korpskommandant aD und wird als überzähliger Angehöriger der Armee eingeteilt. Er bleibt bis zum 28. Februar 2009 von seinen Funktionen entbunden und erhält eine Entschädigung von 275 000 Franken.

Beurteilung durch die GPK-N

Die Kommission hat neben positiven Aspekten aber auch erhebliche Schwachstellen im Auswahlverfahren festgestellt.

- Es gab keine Kontrolle zwischen den verschiedenen Personen und Gruppen, nur der Chef VBS hatte den Gesamtüberblick; Schlüssel-

formationen fallen durch die Maschen, wenn Beratung oder Warnung fehlt.

- Die persönliche und charakterliche Eignung der Kandidaten sowie ihre Integrität wurden nicht mit der gleichen Sorgfalt geprüft wie die andern Kriterien.
- Es waren keine Frauen am Auswahlverfahren beteiligt.
- Der Bundesrat als Wahlbehörde überlässt die Auswahl von Führungskräften den zuständigen Departementsvorstehern / Departementsvorsteherrinnen.

Empfehlung 1: Der Bundesrat soll sich seine Rolle bei der Ernennung von höchsten Führungskräften der Verwaltung überlegen.

- Der Chef VBS hat angesichts des laufenden Strafverfahrens gegen einen Kandidaten die Tatsache falsch eingeschätzt und nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen. Er hat einen folgenschweren Fehler begangen, indem er dem Bundesrat die Wahl Nefs zum Armeechef vorschlug. Der Gesamtbundesrat musste über eine politisch ausserordentlich wichtige Ernennung entscheiden, ohne im Besitz aller notwendigen Informationen zu sein.

- Das gewählte Auswahlverfahren war grundsätzlich richtig, die Umsetzung aber mangelhaft.

- Im Ablauf der PSP haben sich sowohl Fehler einzelner Personen als auch systematische Mängel und Lücken in der heutigen Regelung und Praxis der Personensicherheitsüberprüfung ergeben, so wurde im Sommer 2007 auf eine Akteneinsicht verzichtet. Die Verantwortlichen der Fachstelle PSP standen unter erheblichem Druck, eine positive Risikoverfügung auszustellen.

Empfehlung 2: Die Fachstelle PSP kann bei Personensicherheitsüberprüfungen der höchsten

Stufe auch in abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren Einsicht in die Akten nehmen.

Empfehlung 3: Der Bundesrat sorgt dafür, dass die PSP aus dem VBS ausgegliedert wird und prüft die Angliederung in der Bundeskanzlei oder einem andern Departement.

Empfehlung 4: Der Bundesrat sorgt dafür, dass Richtlinien geschaffen werden, welche die Unabhängigkeit der Fachstelle PSP klar festlegen und den Informationsfluss regeln.

Empfehlung 5: Der Bundesrat wird ersucht zu prüfen, ob es zweckmässig sei, bei gewissen Funktionen mit höchster Verantwortung die Personensicherheitsüberprüfung vor der Ernennung durchzuführen.

Das Verhalten von Nef während des Auswahlverfahrens war geprägt durch selektive Auskünfte, wobei zwischen Privatleben und Funktion in der Armee unterschieden wurde. Zur eigentlichen Auskunfts- und Loyalitätspflicht von Nef hätte es gehört, den Chef VBS vor seiner Ernennung zum Armeechef über den genauen Inhalt des laufenden Strafverfahrens zu informieren.

Empfehlung 6: Der Bundesrat wird ersucht die Rechtslage in Bezug auf Abgangsentschädigungen bei einvernehmlichen Beendigungen von Arbeitsverhältnissen verbindlich zu regeln.

Der Fall Nef hat der Armee als Ganzes erheblich geschadet und bestätigt die Binsenwahrheit, dass der Fisch am Kopf zuerst stinkt. In den heutigen schwierigen Zeiten kann sich das VBS keinen solchen Vorfall mehr leisten. Die GPK-N hat in einem differenzierten Bericht in dieses Vorkommnis mit den Ausmassen einer griechischen Tragödie das notwendige Licht gebracht.

Der Bundesrat wird ersucht bis Ende April 2009 zum Bericht mit den sechs Empfehlungen Stellung zu nehmen. **Oberst Roland Haudenschild**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

VERTRAULICH

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Stab, Chef der Armee Stab C&A

Bestätigung zur Sicherheitsbefragung

Befragung gemäss Art. 12 der Verordnung vom 19. Dezember 2001 über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV), durchgeführt mit

677.59.301.118
Br Roland Nef

Bestätigung

Ich bestätige, dass ich von den Befragern der Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen auf die rechtlichen Grundlagen hingewiesen worden bin. Weiter wurde ich auf die Mitwirkungspflicht (Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten) gemäss Art. 13 des